



## Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

### Niederschrift

<b>Gremium:</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss Ehrenberg</b>
<b>Einladung:</b>	<b>09.06.2023</b>
<b>Sitzungsnummer:</b>	<b>12/2021-2026</b>
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>15.06.2023</b>
<b>Sitzungsort:</b>	<b>Sitzungszimmer des Rathauses</b>
<b>Sitzungsbeginn:</b>	<b>20:00 Uhr</b>
<b>Sitzungsende:</b>	<b>22:08 Uhr</b>
<b>Beschlüsse:</b>	<b>1</b>
<b>Beratung und Beschlussfassung öffentlich</b>	<b>TOP 1 bis TOP 4</b>
<b>Anlagen zur Niederschrift:</b>	<b>0</b>

### Anwesende stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	<b>Name</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Funktion/Anmerkung</b>
1	Büttner, Thorsten	BLE	Gemeindevertreter
2	Handwerk, Dieter	BLE	Gemeindevertreter Vertretung für Otto Naderer
3	Weismüller, Stefan	BLE	Gemeindevertreter
4	Zentgraf, Yvonne	BLE	Gemeindevertreterin
5	Menz, Petra	SPD	Gemeindevertreterin
6	Heinbuch, Oliver	CDU	Gemeindevertreter

### Abwesende stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	<b>Name</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Funktion/Anmerkung</b>
	Naderer, Otto	BLE	Gemeindevertreter

### Anwesende nicht stimmberechtigte Teilnehmer/innen

	<b>Name</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Funktion/Anmerkung</b>
1	Kirchner, Peter		Bürgermeister
2	Büttner, Günter	BLE	Beigeordneter
3	Weber, Toni	CDU	Beigeordneter
4	Keidel, Sigrid		Schriftführerin
5	Reinhardt, Werner		Hauptamtsleiter

## **TOP 1**

### **Niederschrift der vergangenen Sitzung vom 22.03.2023**

#### **Diskussionsverlauf:**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung des Ausschusses am 22. März 2023 keine Einwendungen geltend gemacht wurden. Das Protokoll ist damit gültig.

## **TOP 2**

### **Gebührenkalkulation Wasser und Abwasser**

#### **Sachverhalt:**

Fa. KUBUS, München, hatte den Auftrag der Gemeinde Ehrenberg (Rhön), die Wasser- und Abwassergebühren für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 nachzukalkulieren und für 2021 und 2022 neue kostendeckende Gebührensätze zu kalkulieren.

Weil im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 nicht mehr die zeitliche Möglichkeit bestand, die Ergebnisse dieser Nachkalkulation mit der Revision intensiv zu besprechen, wurde das in die Prüfung des Abschlusses 2021 vertagt.

Inzwischen erhielt Fa. KUBUS den Folgeauftrag, 2021 und 2022 nachzukalkulieren und 2023 und 2024 neu zu kalkulieren. Die Gemeindevertretung hatte dazu einen Ankündigungsbeschluss gefasst, damit die Satzungen, soweit erforderlich, rückwirkend zum 01.01.2023 geändert werden können.

Am 06.06.2023 fand im Rathaus eine Besprechung statt, an der teilnahmen:

Frau Hannemann, Fa. KUBUS

Herrn Ziegler und Leibold von der Revision des Landkreises Fulda

Werner Reinhardt, Gemeinde Ehrenberg (Rhön)

Folgendes wurde festgehalten:

Alle Fragen der Revision zu den Gebühren 2019 und 2020 wurden umfassend beantwortet. Die damaligen Ergebnisse können als richtig unterstellt werden. Die dort ermittelten Überschüsse können zutreffend in die Folgejahre übertragen werden. Durch den Vortrag dieser Überschüsse nach 2021 und 2022 können wiederum in diesen beiden Haushaltsjahren Überschüsse erzielt werden.

In einer Telefonkonferenz zwischen Frau Hannemann, Bürgermeister Kirchner, Bauamtsleiter Assel und Kämmereileiter Reinhardt am 12.06.2023 kamen wir überein, einen erheblichen Teil dieser Überschüsse, aber nicht alle Überschüsse, nach 2023 und 2024 vorzutragen, und damit einen Vorschlag für die Gemeindegremien zu erarbeiten.

Das hat folgenden Grund:

Für die beiden Jahre 2021 und 2022 gibt es eine gemeinsame Gebühr (zweijährige Kalkulationsperiode). Lediglich das Jahr 2021 ist im Rahmen der Prüfung so gut wie

abgeschlossen. 2022 wird gerade zur Prüfung vorbereitet. Nur geprüfte Ergebnisse dürfen vorgetragen werden. Deshalb sollte zwar ein relativ hoher Prozentsatz vorgetragen werden. Damit wird den Gebührenzahlern der Überschuss zeitnah wieder erstattet. Es verbleibt aber gleichzeitig ein Puffer für Unwägbarkeiten.

### Kalkulatorischer Zinssatz

Der Niedrigzinsphase der letzten Jahre wurde Rechnung getragen, indem der kalkulatorische Zinssatz nach den regelmäßigen Veröffentlichungen der Bundesbank zu den kalk. Zinsen nach § 253 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (Verzinsung von Rückstellungen) angepasst wurde. Die Revision weist darauf hin, dass es bei den kalk. Zinsen um langfristige Zinsen geht, denn das Anlagevermögen wird z.T. über Jahrzehnte abgeschrieben. Im Mittel dieser Jahre schien der zuletzt angewandte Zinssatz von 2,3 % recht niedrig. Inzwischen nahm auch die Niedrigzinsphase ein abruptes Ende. Die KfW verlangt z.B. für das Standardprogramm, mit dem sich alle kommunalen Investitionen finanzieren lassen, rd. 3,4 %.

Die Gebührensätze für 2023 und 2024 wurden auf Vorschlag der Verwaltung mit einem kalk. Zinssatz von 3,0 % ermittelt.

### Grundgebühr:

Neben den Verbrauchsgebühren hat die Gemeinde sowohl in der Wasserversorgungssatzung als auch in der Entwässerungssatzung eine Grundgebühr festgesetzt. Diese wurden nicht neu kalkuliert, sondern sie decken einen Anteil der Fixkosten. Frau Hannemann schlägt vor, die Grundgebühren unverändert zu lassen. Erst mit einer Überprüfung der versiegelten Flächen und einer damit evtl. verbundenen ingenieurtechnischen Beurteilung könnten auch die Grundgebühren angepasst werden. Auch die Revision hielt es für sinnvoll, evtl. als Gemeinschaftsprojekt im Ulstertal, die Flächenversiegelung zu prüfen.

Zu den Ergebnissen im Detail:

#### **A: Wasser**

<b>Überschüsse der Vorjahre 2019 und 2020:</b>	<b>74.891,28 €</b>
<b>Davon vorgetragen nach 2021 und 2022:</b>	<b>-54.391,28 €</b>
<b>Rest:</b>	<b><u>20.500,00 €</u></b>

#### **Vorläufige Ergebnisse 2021 und 2022**

Überschuss 2021:	36.740,67 €
Überschuss 2022:	43.962,10 €
Rest Vj.	<u>20.500,00 €</u>
Gesamt:	101.202,77 €

Die o.g. 20.500 € müssen wegen 5-Jahressystematik 2023/2024 veranschlagt werden.

Aus dem Kalkulationszeitraum 2021/2022 schlägt Fa. KUBUS einen Vortrag von 47.240,67 € vor, das ist der gesamte Überschuss des geprüften Jahres 2021 und 10.500,00 € aus dem Jahr 2022.

Die Wassergebühr kann damit **unverändert bei 1,77 € netto/ m³** bleiben. Aus dem ungeprüften Ergebnis verbleiben 33.462,10 €, die ab 2025 zur Gebührenstabilisierung eingesetzt werden können.

Für das Ablesen der Wasserzähler ist eine Verwaltungsgebühr vorgesehen. Damit sollte der zusätzliche Aufwand abgegolten werden, der entsteht, wenn die Gebührenzahler die funkauslesbaren Wasserzähler aus welchen Gründen auch immer nicht nutzen.

Diese Gebühr wurde 2017 neu in die Satzungen aufgenommen und ist seither unverändert. Die tariflichen Entgelte sind seit 2017 allerdings um rd. 13 % gestiegen. Wir schlagen vor, die Verwaltungsgebühren um 10 % zu erhöhen. Das Ablesen durch den Wassermeister und Einpflegen in die EDV würde dann von 16,90 € auf 18,60 € steigen. Bei Selbstablesung und Übermittlung an die Gemeinde würde die Gebühr von 6,30 € auf 6,95 € steigen. Diese Gebühr wird allerdings erst mit der eigentlichen Amtshandlung fällig, also in der Regel 2024. Sie war in dem Ankündigungsbeschluss nicht erwähnt, deshalb sollte sie nicht rückwirkend ab 2023 in die Satzungsänderung aufgenommen werden. Weil die Wasserversorgungssatzung auch in anderen Punkten angepasst werden muss, sollte in einer separaten Sitzung die neue Wasserversorgungssatzung beschlossen werden, in der dann auch die Verwaltungsgebühren festgeschrieben werden.

## **B: Abwasser**

Hier unterscheiden wir die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr. Zu jeder gibt es noch eine Grundgebühr.

In 2019 und 2020 ermittelte Fa. KUBUS folgende Ergebnisse:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2019	+14.013,61 €	+25.854,87 €
2020	+28.824,80 €	+29.410,63 €
Gesamt:	42.838,41 €	55.265,50 €
Davon 2021/2022 einkalk.	42.838,40 €	55.265,50 €
<b>Rest</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

### Vorläufige Ergebnisse 2021 und 2022

Überschuss 2021:	15.040,51 €	18.298,70 €
Überschuss 2022:	30.642,65 €	21.464,20 €
<b>Gesamt</b>	<b>45.683,15 €</b>	<b>39.762,90 €</b>
Davon 2023/2024	30.040,51 €	28.298,70 €
<b>Rest:</b>	<b>15.642,65 €</b>	<b>11.464,20 €</b>

Am 12.06.2023 erhielten wir von der Finanzabteilung der Gemeinde Hilders noch die Information, dass der Strompreis für die KA Hilders bis zum 31.12.2023 festgeschrieben ist. Danach erwarte man eine Erhöhung um nahezu 100 %. Auch die Lohnkosten werden durch den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ab 2024 deutlich steigen. Diese Informationen wurden am gleichen Tag noch Fa. KUBUS gemeldet und einkalkuliert.

Daraus ermittelte Fa. KUBUS folgende Gebührensätze, ebenfalls mit einer unterstellten kalk. Verzinsung von 3,0 %.

Neue Gebühr:	2,01 €	0,22 €
Bisher:	1,99 €	0,20 €
Erhöhung/Reduzierung:	1,01%	+10,00%

Auch die Entwässerungssatzung enthält ebenso wie die Wasserversorgungssatzung Verwaltungsgebühren für das Ablesen der Zähler (Brauchwasseranlagen). Wenn der der Bauhof dort ablesen muss oder die Werte vom Grundstückseigentümer gemeldet werden, sollen die gleichen Gebühren gelten wie in der WVS (18,60 € bzw. 6,95 €). Dies soll allerdings erst in die neue Entwässerungssatzung 2024 aufgenommen werden.

Der Gemeindevorstand empfahl in seiner Sitzung am 12.06.2023 einstimmig, diese Ergebnisse dem Haupt- und Finanzausschuss vorzuschlagen, damit er sie für die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung diskutieren kann.

#### **Diskussionsverlauf:**

Werner Reinhardt erläuterte in seiner Präsentation die von der Firma KUBUS ermittelten Ergebnisse der Gebührenkalkulation Wasser und Abwasser. Die Jahre 2019 und 2020 wurden nachkalkuliert, für 2021 und 2022 neue Gebührensätze kalkuliert und die Jahre 2023 und 2024 neu kalkuliert.

Frau Hannemann der Firma KUBUS schlägt vor, die Grundgebühren der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung nicht anzupassen, weil sie einen Teil der Fixkosten decken.

Durch den Vortrag des Überschusses 2021 und 10.500 € aus dem Überschuss 2022 kann die Wassergebühr unverändert bei 1,77 € netto/m<sup>3</sup> bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für das Ablesen der Wasserzähler soll angehoben werden. Somit steigt die Gebühr durch das Ablesen vom Wassermeister auf 18,60 € und bei Selbstablesung auf 6,95 €.

Die ermittelten Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhöhen sich jeweils um 0,02 €. Die neue Gebühr für Schmutzwasser liegt somit bei 2,01 € und für Niederschlagswasser bei 0,22 €.

Der zuletzt angewandte kalkulatorische Zinssatz von 2,3 % wurde für die Kalkulation der Gebührensätze 2023 und 2024 auf 3,0 % angehoben.

Durch das Ende der Niedrigzinsphase schlägt Fa. KUBUS diese Erhöhung vor. Ebenso weist die Revision darauf hin, dass es sich um langfristige Zinsen handelt und das Anlagevermögen z.T. über Jahrzehnte abgeschrieben wird.

### **Wasserversorgungssatzung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die von Fa. KUBUS erstellte Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 zu beschließen.

Die Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr nach § 26 bleiben damit unverändert gültig.

Die Verwaltungsgebühren nach § 28 für das Ablesen nicht fernauslesbarer Messgeräte werden ab 2024 im Rahmen der Neufassung der Wasserversorgungssatzung auf 18,60 € bzw. 6,95 € erhöht. Für die zweiten und weiteren Zähler nach Abs. 2 bzw. 4 der Satzung wird die Gebühr ebenfalls auf 5,20 € bzw. 3,20 € angehoben.

**Dafür: 6                      Gegenstimmen: 0                      Stimmenthaltungen: 0**

### **Entwässerungssatzung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die von Fa. KUBUS erstellte Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 zu beschließen.

Die Grundgebühren für das Schmutz- und Niederschlagswasser bleiben unverändert.

Die Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser nach § 26 der Entwässerungssatzung wird von 1,99 € auf 2,01 € erhöht.

Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser nach § 24 der Entwässerungssatzung wird pro versiegelten m<sup>2</sup> von 0,20 € auf 0,22 € erhöht.

Die Verwaltungsgebühren nach § 29 der Entwässerungssatzung werden analog zur Wasserversorgungssatzung ab 2024 angepasst.

Alle Änderungen mit Ausnahme der Verwaltungsgebühren sollen rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten und für 2023 und 2024 gelten.

**Dafür: 6                      Gegenstimmen: 0                      Stimmenthaltungen: 0**

### **Kalkulatorischer Zinssatz:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die von Fa. KUBUS und der Revision vorgeschlagene Erhöhung des kalkulatorischen Zinssatzes von 2,3 % auf 3,0 %.

Diese Änderung soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten und für 2023 und 2024 gelten.

**Dafür: 6                      Gegenstimmen: 0                      Stimmenthaltungen: 0**

**TOP 3**

**Anfragen zum An- und Verkauf von Flächen**

**Sachverhalt:**

Es liegen drei Anfragen zum Kauf von kommunalen Flächen vor:

- 1) Graben in Thaiden
- 2) Verrohrter Graben in Wüstensachsen
- 3) Waldstück in Wüstensachsen

Darüber hinaus soll der Ankauf einer privaten Fläche in Wüstensachsen beraten werden, die als potentielle Bauentwicklungsfläche dienen könnte.

**Diskussionsverlauf:**

Peter Kirchner stellt 5 Anfragen zum Kauf bzw. Verkauf kommunaler Flächen vor:

1. Ein Grundstückseigentümer aus Thaiden möchte den durch sein Grundstück verlaufenden Graben mit all seinen Auflagen und Unterhaltungspflichten erwerben.

Hierbei handelt es sich um einen Bach mit natürlichem Fließgewässer.

Nach eingehender Grundsatzdiskussion kommen die Mitglieder des HFA zu dem Entschluss, dass ein Bach mit Fließgewässer nicht verkauft wird.

Es geht die Empfehlung an den Gemeindevorstand, diesen Grundstücksteil nicht zu verkaufen.

2. Der Eigentümer des Grundstückes Fichtenweg 3 und 5 beantragt den Kauf des verrohrten Grabens der am Rande des Privatgrundstückes entlangführt. Da der verrohrte Graben mit Zustimmung der Kommune in der Vergangenheit durch den Eigentümer überbaut wurde, geht es der Familie um Klarheit für die Zukunft.

Sollte ein Verkauf zustande kommen, muss ein Bebauungsverbot für diesen Grundstücksteil ausgesprochen und gemeindliche Rechte im Grundbuch gesichert werden, damit evtl. Kanalarbeiten durch die Gemeinde vorgenommen werden können.

Peter Kirchner wird gebeten, mit der Familie über dieses Bebauungsverbot und die Preisvorstellung zu sprechen.

3. Ein Mitbürger aus Melperts beantragt den Kauf eines kommunalen Waldstückes in Wüstensachsen. Da der Interessent in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Bürgermeister steht, wird Peter Kirchner aufgrund des § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) nicht an der Beratung teilnehmen.

Thorsten Büttner erläutert den Sachverhalt:

Bei der Kaufanfrage handelt es sich um 2 Waldgrundstücke, Flur 14, F1St 19/1 und 19/2, mit einer Gesamtgröße von 5.913 m<sup>2</sup>. Der Interessent bietet 1,40 €/m<sup>2</sup>, die sich aus 0,45 € „regional üblichem Bodenwert“ und geschätzten 0,95 €/m<sup>2</sup> für den Holzbestand zusammensetzen.

Günther Büttner berichtet, dass sich die Mitglieder des Gemeindevorstandes bereits gegen den Verkauf ausgesprochen haben.

Nach eingehender Beratung kommt der HFA zu dem Entschluss, dass Wald nicht verkauft wird. Es besteht derzeit keine Not, gemeindliche Grundstücke zu verkaufen.

4. Die Eigentümer der Flächen Flur 5, F1St 65 und Flur 5 F1St 64/1 bieten ihre Flächen der Gemeinde Ehrenberg zum Kauf an. Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als mögliche Entwicklungsflächen für Wohnbebauung klassifiziert. Sollte die Gemeinde künftig dort Nutzungen zu Wohn-, Gewerbe- oder Energiegewinnungszwecken ermöglichen, wäre eine jetzige Flächensicherung sinnvoll. Die beiden Grundstücke sind nicht als Schutzgebiet ausgewiesen.

Nach eingehender Beratung sprechen sich die Mitglieder des HFA für den Kauf der Grundstücke aus.

5. In der Melpertser Straße in Seiferts befindet sich die Straße teilweise auf privaten Grundstücken, und zwar: Flur 11, F1St 153 und Flur 4, F1St 98/4. Für die dort verlaufende Straße ist nach unserem Kenntnisstand weder eine Baulast eingetragen noch liegt eine Zustimmung der damaligen bzw. des jetzigen Eigentümer-Paares oder eine offizielle Widmung vor.

Die Straße wurde Anfang der 1960er Jahre gebaut. Im 1966 beschlossenen und genehmigten Bebauungsplan ist die Fläche jedoch als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Das jetzige Eigentümerehepaar, welches seit 5 Jahren im Besitz der besagten Grundstücke ist, wünscht sich einen Ausgleich für die kommunale Nutzung in Form einer Nutzungsvereinbarung an anderen Teilflächen.

Das Eigentümer-Ehepaar besitzt in Wüstensachsen ebenfalls ein Grundstück in der Rhönstraße 28. Auf dem angrenzenden Gemeindegrundstück ist per Baulast ein Streifen von 5 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Diesen Streifen möchten die Eigentümer als Kfz-Stellplatz nutzen.

Über die Straßensituation in Seiferts hat Peter Kirchner den Hess. Städte- und Gemeindebund um Stellungnahme gebeten. Weil die Straße nach ihrer Herstellung wohl nie offiziell dem Verkehr gewidmet wurde, wäre der Sachverhalt heute sehr komplex. Er rät, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Nach intensiver Beratung empfiehlt der HFA, den angrenzenden Streifen von 5 m an das Haus in der Rhönstraße 28 in Wüstensachsen zu verkaufen und im Gegenzug den Teil der Straße in Seiferts, der auf privatem Grundstück verläuft, zu kaufen.

Peter Kirchner soll mit der Eigentümerfamilie verhandeln, ob diesbezüglich eine Einigung gefunden werden kann.

Außerdem soll mit der Familie gesprochen werden, ob man sich über eine Entschärfung des spitzzulaufenden Teils der Straße einigen kann.

## **TOP 4 Informationen und Anfragen**

### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Kirchner berichtet Aktuelles aus dem Rathaus. Die Mitglieder des Ausschusses haben die Möglichkeit, Fragen und Anregungen vorzubringen.

### **Diskussionsverlauf:**

- Mit dem Betreiber des Eisautomaten wurde vereinbart, dass der Automat weiter bestehen bleibt und in Zukunft eine Standgebühr erhoben wird.
- Mit dem Mieter der Schloßstraße 16 wird ein neuer Mietvertrag mit einer angepassten Miete ausgearbeitet.
- Der Gemeindevorstand schlägt zur Benennung des Hofes der Schäferei Weckbach in Absprache mit der Familie den Namen „Erlenhof“ vor.
- Für den Kinderspielplatz in Reulbach werden neue Spielgeräte angeschafft.
- Die Stromkosten der an den Sportplätzen in Seiferts und Wüstensachsen eingesetzten Abwasserpumpen zur Entsorgung der Abwässer werden bisher durch die Sportvereine getragen. Nach Prüfung und rechtlicher Beratung können diese künftig in der allgemeinen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.
- Zur Unterstützung des Bauhofes in den Sommermonaten konnte Harald Schiffhauer als Minijobber gewonnen werden.
- Die Mehrkosten der Inflationsausgleichszahlungen, die im TVöD festgesetzt wurden, betragen ca. 67.000 €. Diese können durch die im Haushalt veranschlagten Mittel getragen werden.
- In einer gemeinsamen Sitzung der Fraktionsvorsitzenden und Parlamentsvorsteher sowie Bürgermeister im Ulstertal wurde beraten, inwiefern die Kommunen Tann und Hilders evtl. die Trägerschaft der Kitas übernehmen, die sich zurzeit noch in kirchlicher Hand bzw. in Vereinsträgerschaft befinden. Es wird u.a. geprüft, ob auch der

Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal die Verwaltung der Kitas übernehmen könnte.

- Dieter Handwerk fragt nach, ob schon Arbeiten am Dorfplatz in Seiferts vorgenommen werden können. Peter Kirchner erklärt, dass derzeit die Detailplanung laufe, voraussichtlich könne man dieses Jahr mit den ersten Arbeiten beginnen.
- An der Ulsterstraße in Seiferts werde ein Teil des Straßenrandes nicht saubergehalten. Die Verwaltung klärt die Zuständigkeiten.
- Oliver Heinbuch fragt nach, welche Aufträge für die beiden großen Bauprojekte erteilt wurden und mit welchem Betrag die Gemeinde bereits in Vorleistung getreten ist. Die Daten werden in der kommenden Sitzung zur Verfügung gestellt.
- Werner Reinhardt berichtet, dass die Neugestaltung des Friedhofes in Seiferts bzgl. der veranschlagten Mittel eine Punktlandung war.

**gez. Thorsten Büttner**  
**Ausschussvorsitzender**

**gez. Sigrid Keidel**  
**Schriftführerin**